

Inhalt	Seite
60. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	101
61. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	101
62. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	101
63. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	101
64. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	101
65. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	101
66. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	102
67. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	102
68. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	102
69. Bekanntmachung	
Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)	103
70. Bekanntmachung	
Jahresabschluss 2015 der Stadt Schwerte.....	104
71. Bekanntmachung	
Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2015.....	106
72. Bekanntmachung	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 der Stadt Schwerte "Erweiterung Gewerbegebiet Nattland" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.09.2016	

AB_161007.DOC

	- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	107
73.	Bekanntmachung	
	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 der Stadt Schwerte "Auf der Meesenbecke"	
	- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	110
74.	Bekanntmachung	
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Schwerte "Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße" - Satzung vom 27.09.2016	112

60. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 804 622**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

61. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 839 453**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

62. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 936 283**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

63. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 945 607**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

64. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 946 621**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

65. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 975 927**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

66. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **409 916 988**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

67. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 834 439**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

68. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 136847**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

69. Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) in der zurzeit gültigen Fassung, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2017 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c des Soldatengesetzes-SG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte – Bürgerservice -, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zwischen dem 01. und 31.03.2017.

Schwerte, 02.09.2016
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

70. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2015 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2015 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2015 der Stadt Schwerte und dem dazu gehörigen und ebenfalls als Anlage beigefügten Lagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in unveränderter Form übernommen wird:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2015 ergab sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 29,0 Mio €. Die Stadt Schwerte ist damit überschuldet. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW dar.

Schwerte, 05.09.2016

gez. Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 21.09.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 264.533.845,00 EUR festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 313.045,22 EUR ausgewiesen. Zusammen mit der gemäß § 43 Abs. 3

GemHVO NRW in 2015 vorgenommenen Wertberichtigung in Höhe von 2.363.261,33 EUR ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 2.676.306,55 EUR.

Insgesamt beträgt der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 29.013.649,76 EUR. Dieser Fehlbetrag wird gem. § 43 Abs. 7 GemHVO NRW zum 31.12.2015 als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 28.09.2016
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

71. Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2015

Aufgrund des § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte basierend auf den Abschlüssen des Wirtschaftsjahres 2015 steht ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Schwerte (www.schwerte.de/rathaus) unter Downloads/ Beteiligungsbericht zur Verfügung.

Bei Bedarf kann der Beteiligungsbericht auch in Papierform eingesehen werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an den Bereich Finanzdienste und Beteiligungen im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 220.

Um Terminabsprache wird unter Tel. Nr.: 02304/ 104-716 (Frau Anke Schäfer) gebeten.

Schwerte, 29.09.2016

gez. Böckelühr

72. Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 der Stadt Schwerte "Erweiterung Gewerbegebiet Nattland"

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.09.2016**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 03.11.2015 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

- “1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 183 "Erweiterung Nattland" im Ortsteil Westhofen wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich beschlossen.
2. Auf der Grundlage des Vorentwurfs (Anlage 2) ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen durchzuführen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.“

Irrtümlich wurde der Bebauungsplan nicht mit der korrekten Ziffer und dem vollständigen Titel bezeichnet; gemeint war jedoch der Bebauungsplan Nr. 184 „Erweiterung Gewerbegebiet Nattland“.

Der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes grenzt südwestlich an das Gewerbegebiet Nattland an – siehe Übersichtsplan auf Seite 109.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Angebot eines zusätzlichen Gewerbeflächenpotenzials geschaffen werden.

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

**Donnerstag, 24.11.2016, um 18.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses I,
Rathausstraße 31, 58239 Schwerte**

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 09.12.2016 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Ruf-Nummer 02304/104-253 zu vereinbaren.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/184

Schwerte, 27.09.2016

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 184 " Erweiterung Gewerbegebiet Nattland" der Stadt Schwerte vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

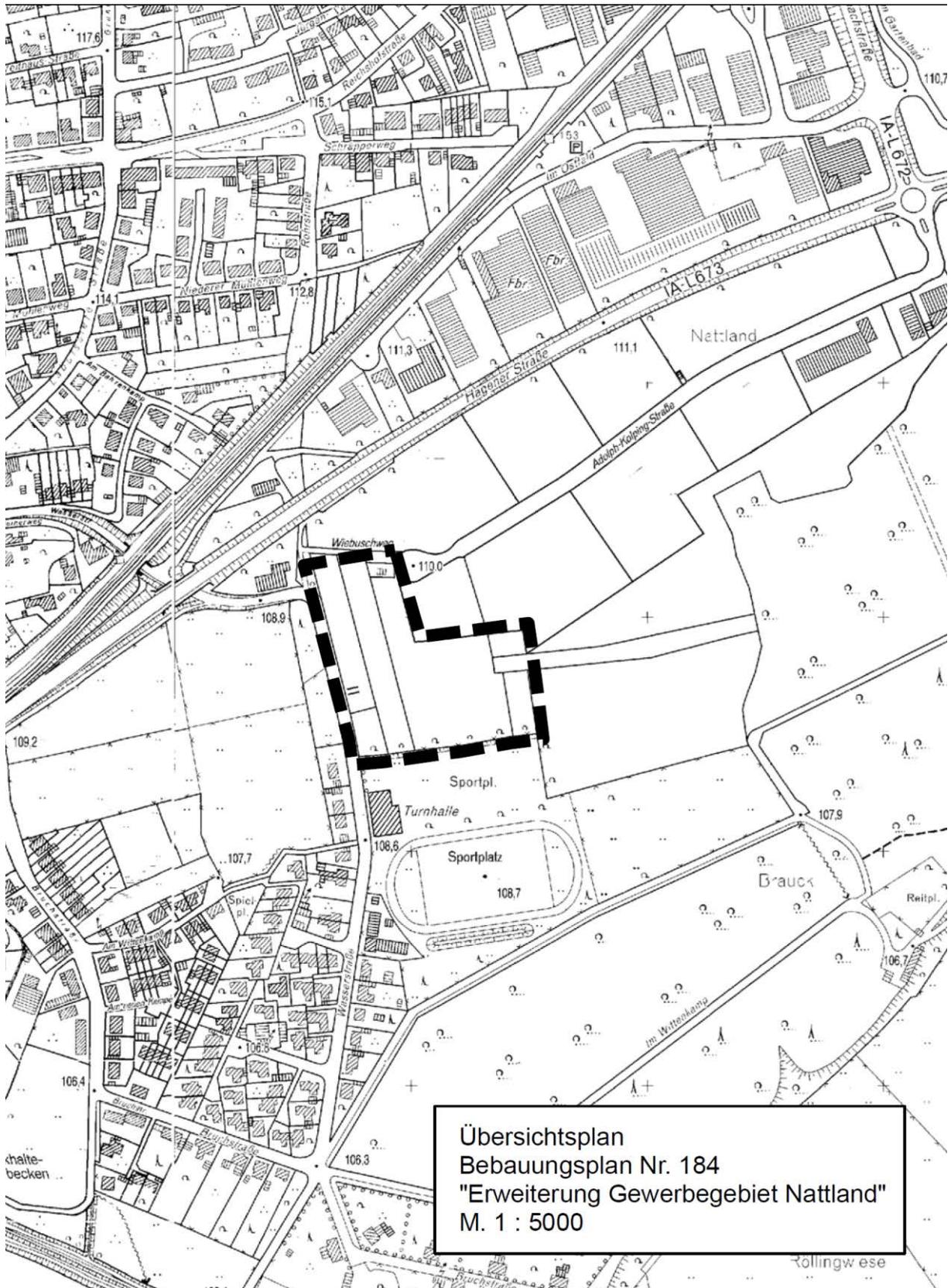
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.09.2016

gez. Böckelühr
Bürgermeister



73. Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 der Stadt Schwerte "Auf der Meesen- becke"

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 „Auf der Meesenbecke“ wird im normalen Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung weitergeführt und nicht mehr im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Daher wird eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs und eine Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Schwerte-Westhofen, siehe Übersichtsplan auf Seite 111.

Planungsziel:

Die Entwicklung dieser neuen Wohnbaufläche soll in Form einer arrondierenden aufgelockerten Wohnbebauung erfolgen.

Eine Information der Öffentlichkeit ist in Form einer Abendveranstaltung am 23.11.2015 durchgeführt worden. Anschließend haben die Planunterlagen vom 24.11.2015 bis einschließlich 08.12.2015 öffentlich ausgelegen.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nochmals mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 24.10.2016 bis einschließlich 09.11.2016** während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der beabsichtigten Planung unter der Ruf-Nummer 02304/104-253 zu vereinbaren.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Hinweis: Das Rathaus I ist am 31.10.2016 geschlossen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

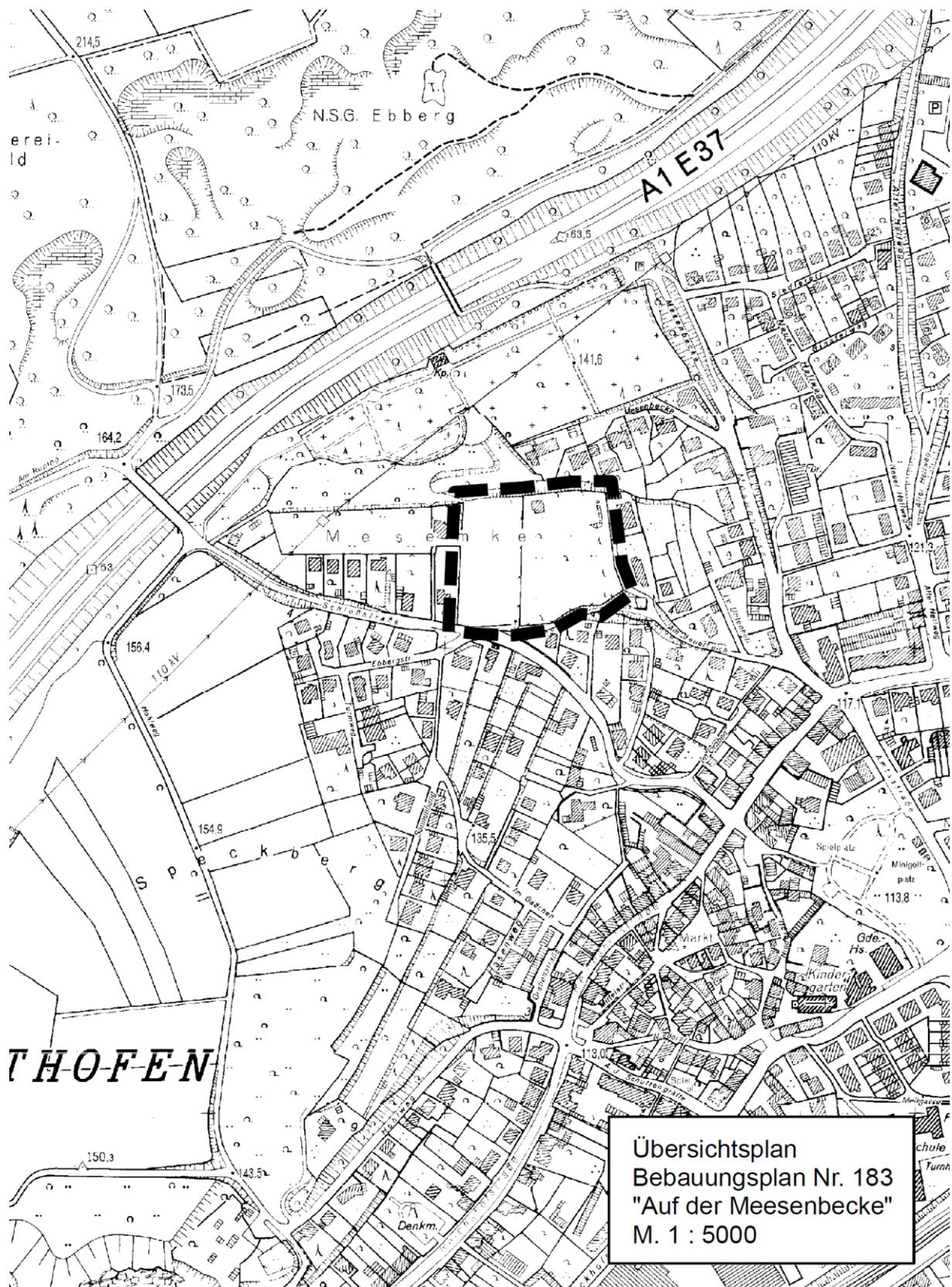
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/183

Schwerte, 27.09.2016

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr



Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 183
"Auf der Meesenke"
M. 1 : 5000

74. Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Schwerte “ Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ - Satzung vom 27.09.2016

In seiner Sitzung am 21.09.2016 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beizufügen.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigelegtem Übersichtsplan auf Seite 114 zu entnehmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 “ Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/23
Schwerte, 27.09.2016

gez. Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.23 der Stadt Schwerte “ Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

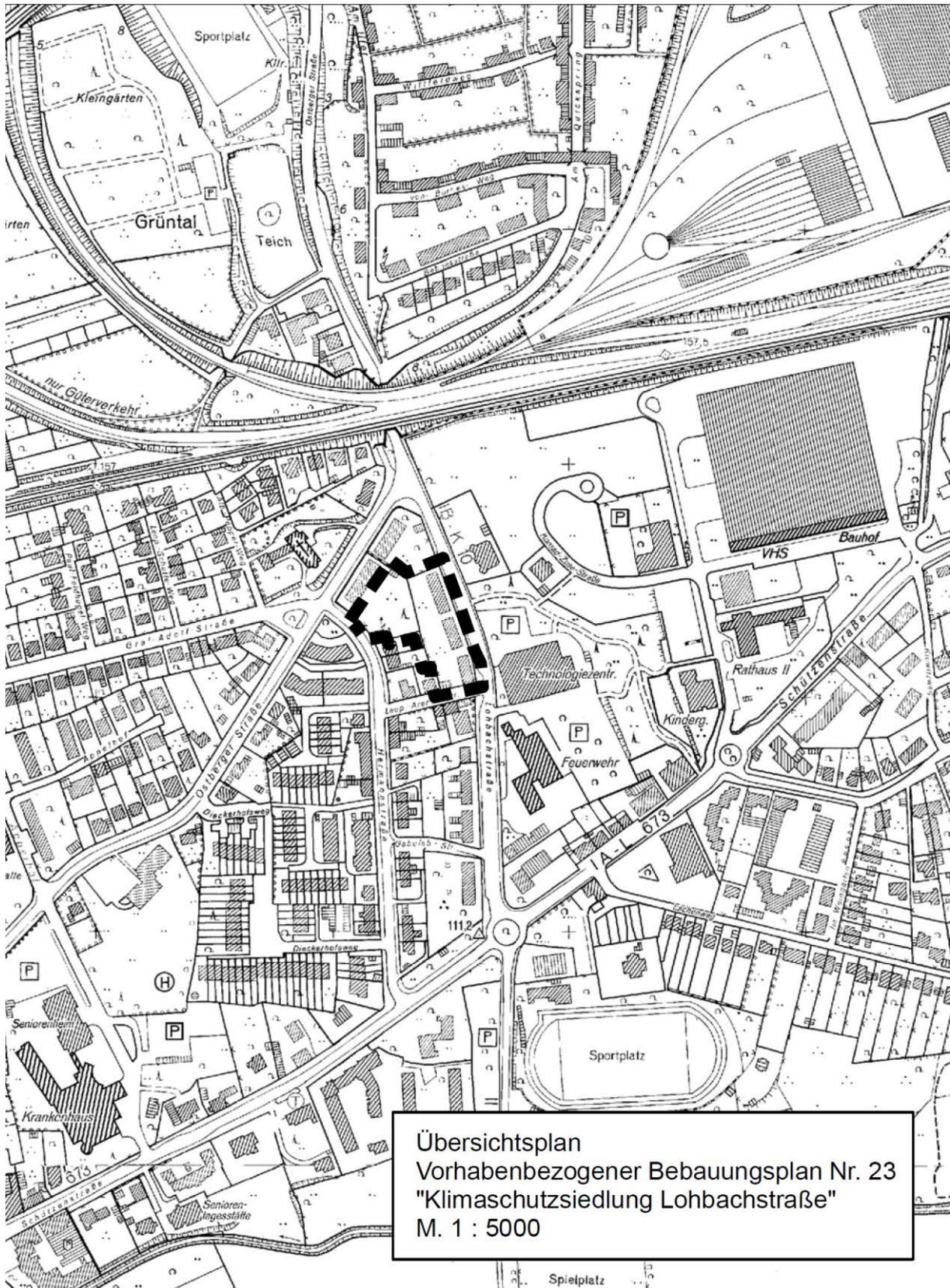
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 27.09.2016

gez. Böckelühr
Bürgermeister



Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport, Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte, Onlineforum, Freemailservice und vielem mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**